



# Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder und  
für die Gemeinde Pinnow

im Stadtjournal „SCHWEDTerLEBEN“

## Inhalt des amtlichen Teils

Übersicht über die Beschlüsse der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow am 16. September 2024.....	2
Übersicht über die Beschlüsse der 1. Sitzung des Mitverwaltungs Ausschusses am 26. September 2024 .....	2
Satzung über die Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Pinnow (Straßenreinigungssatzung).....	2
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Lärmaktionsplans (Stufe 4) für die Stadt Schwedt/Oder 2024.....	5
Bekanntmachungsanordnung – Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt als Eigenbetrieb der Stadt Schwedt/Oder und die Entlastung des Intendanten lt. Beschluss der SVV .....	7
Jahresabschluss des Amtes Oder-Welse zum 31.12.2022 – Beschluss der SVV Nr. SVV/023/24.....	7
Entlastungen für den Jahresabschluss des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2022 – Beschluss der SVV Nr. SVV/015/24.....	7
Jahresabschluss der Gemeinde Passow zum 31.12.2022 – Beschluss der SVV Nr. SVV/019/24.....	7
Entlastungen für den Jahresabschluss der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2022 – Beschluss der SVV Nr. SVV/014/24.....	8
Jahresabschluss der Gemeinde Mark Landin zum 31.12.2022 – Beschluss der SVV Nr. SVV/018/24.....	8

Entlastungen für den Jahresabschluss der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2022 – Beschluss der SVV Nr. SVV/013/24.....	8
Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2022 – Beschluss der SVV Nr. SVV/017/24.....	8
Entlastungen für den Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg für das Haushaltsjahr 2022 – Beschluss der SVV Nr. SVV/011/24.....	9
Öffentliche Ausschreibung – Schwedt/Oder, Ortsteil Felchow, ehemaliger Kindergarten.....	9
Bekanntmachung – Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Moorrevitalisierung in der Torfgraben-Niederung (südliches Randowbruch)“ .....	11
Öffentliche Bekanntmachung – Bodenordnungsverfahren Hohenselchow.....	12
Zahlungserinnerung .....	13
Einladung zur Vollversammlung Jagdgenossenschaft Grünow.....	13
Einladung aller Landbesitzer und Landpächter der Gemarkung Passow/Wendemark zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft .....	13

## Inhalt des nichtamtlichen Teils

Ehrenamtliche und hauptamtliche Beauftragte .....	14
---	----

**IMPRESSUM:** Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Die Bürgermeisterin, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile und in der Gemeinde Pinnow als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeisterin, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

## Amtlicher Teil

## Übersicht über die Beschlüsse der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow am 16. September 2024

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

### – öffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. GVPI/007/24 – Bildung eines Mitverwaltungsausschusses der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Pinnow – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/006/24 – Personalstruktur- und Entwicklungsplan 2024–2028 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/009/24 – Bestellung der Vertreter der Gemeinde Pinnow in die Gremien der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH Einzelabstimmung: Beschlusspunkt 1 – einstimmig beschlossen; Beschlusspunkt 2 – einstimmig offen gewählt; Beschlusspunkt 3 – einstimmig beschlossen; Beschlusspunkt 4 – einstimmig beschlossen; Beschlusspunkt 5 – mehrheitlich geheim gewählt

Beschluss Nr. GVPI/010/24 – Bestellung der Vertretung und Stellvertretung der Gemeinde Pinnow in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) Einzelabstimmung: Beschlusspunkt 1 – einstimmig offen gewählt; Beschlusspunkt 2 – einstimmig offen gewählt

Beschluss Nr. GVPI/014/24 – Bestellung der Vertretung und Stellvertretung der Gemeinde Pinnow in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ Einzelabstimmung: Beschlusspunkt 1 – einstimmig offen gewählt; Beschlusspunkt 2 – einstimmig offen gewählt

Beschluss Nr. GVPI/014/24 – Bestellung der Vertretung der Gemeinde Pinnow im Verein „Zukunft Unteres Odertal“ e. V. Einzelabstimmung: Beschlusspunkt 1 – mehrheitlich geheim gewählt; Beschlusspunkt 2 – einstimmig offen gewählt

Beschluss Nr. GVPI/005/24 – Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/011/24 – Satzung über die Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Pinnow (Straßenreinigungssatzung) – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/017/24 – Aufhebung des Beschlusses Nr. BV49/2022/014 vom 31.03.2022 – Beschluss einer Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Pinnow für das „Dorfgemeinschaftshaus Pinnow“ im Technologie- und Gemeindezentrum Pinnow – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/013/24 – Anpassung des Nutzungsentgeltes Guttscheune Pinnow – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/016/24 – Raumvergabe und Nutzungsentgelt für die Räumlichkeiten Technologie- und Gemeindezentrum 10 – einstimmig beschlossen

### – nichtöffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. GVPI/012/24 – Vergabeentscheidung zur Machbarkeitsstudie Industrie- und Gewerbegebiet Pinnow (Förderprogramm: GRW-I Sonderprogramm) – einstimmig beschlossen

*Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder*

## Übersicht über die Beschlüsse der 1. Sitzung des Mitverwaltungsausschusses am 26. September 2024

Der Mitverwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

### – öffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. MvAu/002/24 – Festlegung der Anzahl und Benennung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Vorsitzenden des Mitverwaltungsausschusses – Einzelabstimmung: Beschlusspunkt 1 – einstimmig offen

gewählt; Beschlusspunkt 2 – einstimmig offen gewählt; Beschlusspunkt 3: 2. Vertreter – einstimmig offen gewählt; Beschlusspunkt 3: 3. Vertreter – mehrheitlich geheim gewählt

Beschluss Nr. MvAu/001/24 – Personalstruktur- und Entwicklungsplan 2024–2028 (PSP 2024–2028) – einstimmig beschlossen

*Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder*

## Satzung über die Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Pinnow (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], S. 79), und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Pinnow ist verantwortlich für die Reinigung und Winterwartung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Das gilt auch für öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.  
Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die in § 2 Abs. 1 und 2 BbgStrG bezeichneten Straßenteile. Insbesondere gehören dazu Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Parkplätze, sonstige Parkflächen, Plätze

## Amtlicher Teil

und Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Haltestellenbuchten.

Als Gehwege gelten straßenbegleitende Gehwege, Fußgängerbereiche sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind (bzw. ein Streifen von 1,5 Metern Breite) und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese beinhaltet insbesondere, Schnee zu beräumen und Glätte zu beseitigen (§ 4).
- (3) Die Straßenreinigung einschließlich der Winterwartung wird von der Gemeinde Pinnow durchgeführt, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen ist.
- (4) Die Gemeinde Pinnow kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

### § 2

#### Übertragung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht

- (1) Die Gemeinde Pinnow überträgt die Pflicht zur Straßenreinigung und Winterwartung auf die Eigentümer der an die Straße angrenzenden Grundstücke entsprechend dem Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Ein Grundstück grenzt an, wenn eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Straße möglich ist.

Ein Grundstück grenzt auch dann an, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.
- (3) Die an den Grundstücken anliegenden befestigten Freiflächen und Vorplätze sind bis zum angrenzenden Gehweg von den Grundstückseigentümern zu reinigen bzw. winterdienstmäßig in einer Breite von 1,5 Metern zu behandeln (Anliegerpflichten).  
Im Straßenreinigungsverzeichnis nicht genannte Straßen, Wege und Plätze sind von den Anliegern zu reinigen.
- (4) Zufahrten zu Grundstücken sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern, denen sie als Zufahrt dienen, zu reinigen sowie winterdienstmäßig zu behandeln.
- (5) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann an seiner Stelle auch ein anderer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde die Reinigungs- und Winterwartungspflicht nach Maßgabe des § 49 a Abs. 6 BbgStrG übernehmen.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die öffentlichen Straßen sind in der im Straßenreinigungsverzeichnis festgelegten Häufigkeit zu reinigen.
- (2) Stark frequentierte Freiflächen, Wege und Vorplätze sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke einmal wöchentlich zu reinigen.
- (3) Alle übrigen namenlosen, im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Gehwege, Plätze, Zufahrten, Parkplätze und Parktaschen sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke einmal monatlich zu reinigen. Dazu zählen auch selbständige Gehwege, die nicht unmittelbar an eine Straße grenzen.
- (4) Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:
  - a) Die öffentlichen Straßen sind zu säubern und von Wildwuchs zu befreien, so dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge von Verunreinigungen, vermieden oder beseitigt wird.

- b) Bei Reinigungsarbeiten ist die Gemeindeordnung zu beachten.
  - c) An Sonn- und Feiertagen darf grundsätzlich nicht gereinigt werden, ausgenommen ist die Winterwartung.
  - d) Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch an Sonn- und Feiertagen.
  - e) Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden.
  - f) Kehricht und sonstige Abfälle sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
  - g) Die Beeinträchtigung des straßenbegleitenden Grüns bei Reinigungsarbeiten ist zu vermeiden.
- (5) Gemeinsame sowie getrennte Geh- und Radwege (Verkehrszeichen Nr. 240, 241 StVO) sind von dem Reinigungspflichtigen für den Gehweg in der gesamten Breite zu reinigen.

### § 4

#### Winterwartungsaufgaben

- (1) Die Winterwartung durch die Gemeinde Pinnow erfolgt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Schnee ist von den Geh- und Radwegen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (mindestens 1,5 Meter) zu entfernen, zu beräumen und bei Glätte abzustumpfen.  
Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Metern zu beräumen. Sofern die Breite des Geh- und Radweges oder des Zugangs zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang 1,5 Meter unterschreitet, ist der jeweilige Weg in seiner gesamten Breite winterdienstmäßig zu behandeln.
- (3) Kombinierte Geh- und Radwege (Verkehrszeichen 240, 241 StVO) sind von dem Reinigungspflichtigen für den Gehweg in einer Breite von mindestens 1,5 Metern winterdienstmäßig zu behandeln.
- (4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die straßenbegleitenden Gehwege, ferner die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und Gehstreifen sowie gefährliche Stellen auf den Fahrbahnen mit abstumpfen Materialien zu bestreuen.
- (5) Die Winterwartung eines Gehstreifens auf der Fahrbahn erfolgt in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (mindestens jedoch 1,5 Meter) entlang der Fahrbahngrenze bzw. des Fahrbahnrandes, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.
- (6) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr und sonntags und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Straßenrinnen, Einläufe in die Kanalisation und Hydranten sind von Ablagerungen freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf Gehwege und Fahrbahnen geschafft werden.
- (8) Bei außergewöhnlichen Schneehöhen (ab 20 Zentimetern) und Eisglätte werden von der Gemeinde Pinnow außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten und im Rahmen der Leistungsfähigkeit auch die Fahrbahnen winterdienstlich behandelt, für die in der Regel kein Winterdienst vorgesehen ist.

### § 5

#### Straßenreinigungsverzeichnis

- (1) Die Anlage „Straßenreinigungsverzeichnis“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere:

**Amtlicher Teil**

- a) Straßenbezeichnung
  - b) Reinigungsklassen
  - c) Häufigkeit der Reinigung
  - d) Reinigungspflichtige
  - e) Winterwartungspflichtige.
- (3) Die Regelungen im Straßenreinungsverzeichnis bleiben bei einer Umbenennung von Straßen unberührt.

**§ 6  
Straßenreinigungsgebühren**

Die Gemeinde Pinnow erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung.

**§ 7  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - b) gegen ein Gebot oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt
  - c) seinen Winterwartungspflichten nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
- (3) Für jeden der in § 7 Abs. 1 genannten Tatbestände wird auf § 47 Abs. 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) verwiesen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Ver-

waltungsbehörde für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder als Hauptverwaltungsbeamtin.

**§ 8**

**Durchsetzung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht**

Die Durchsetzung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht gemäß § 2 dieser Satzung kann mit den Mitteln des Verwaltungszwanges, insbesondere durch Ersatzvornahme, erfolgen. Die Kosten trägt der Reinigungs- bzw. Winterwartungspflichtige.

**§ 9**

**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Satzung über die Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Pinnow (Straßenreinigungssatzung) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Amt Oder-Welse (Straßenreinigungssatzung) vom 01.12.2016 und die Satzung über den Winterdienst sowie die Erhebung von Winterdienstgebühren im Amt Oder-Welse (Winterdienstsatzung) vom 01.12.2016 außer Kraft.

*Schwedt/Oder, den 08.10.2024*

*Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder  
als Hauptverwaltungsbeamtin  
für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow*

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3			Spalte 4				Spalte 5			
Straßenbezeichnung	Reini- gungs- klassen	Häufigkeit der Reinigung			Reinigungspflicht				Winterwartungspflicht			
		4 : alle Wochen			Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege		Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege	
		8 : alle Wochen										
		Fahr- bahn	Geh- wege	Rad- wege	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Ahornweg		8	4			X		X		X		X
Akazienweg		8	4			X		X		X		X
Am Dorfteich	4	8	4			X		X	X			X
Am Haussee		8	4			X		X		X		
An der Gärtnerei	4	8	4			X		X	X			X
An der Gärtnerei, Nr. 3		8	4			X				X		
Apfelallee		8	4			X		X		X		X
Birkenweg		8	4			X		X		X		X
Dorfstraße	4	8	4			X		X	X			X
Dorfstraße 1,3,5,7,9,11, 54,56,58 und Stichweg zu Nr. 69		8	4			X		X		X		X
Farnweg		8	4			X		X		X		X
Gartenweg		8	4					X		X		X
Gutshof	4	8	4			X		X	X			X
Heideweg		8	4			X		X		X		X

## Amtlicher Teil

Industrie- und Gewerbegebiet	4	8	4			X		X	X			X
Industrie- und Gewerbegebiet Nr. 6, 8, 11, 13, 15, 21, 43, 44 bis 52		8	4			X		X		X		X
Kastanienallee		8	4			X				X		
Kiefernweg		8	4			X		X		X		X
Mühlenteich		8	4			X		X		X		X
Mühlenweg		8	4			X		X		X		X
Mürower Weg	4	8	4			X		X	X			X
Schmiedeweg, Abzweig Mürower Weg bis Abzweig Ahornweg		8	4			X		X		X		X
Schmiedeweg, Abzweig Mürower Weg bis Am Dorfteich	4	8	4			X		X	X			X
Straße der Jugend	4	8	4			X		X	X			X
Straße der Jugend 10-12, 16-18, 20-22		8	4			X		X		X		X
Technologie und Gemeindezentrum	4	8	4			X		X	X			X
Zum Felchowsee	4	8	4			X		X	X			X
Zum Felchowsee Nr. 17-19, 21-23, 25-27		8	4			X		X				X

## Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Lärmaktionsplans (Stufe 4) für die Stadt Schwedt/Oder 2024

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 11.09.2024 mit Beschlussnummer SVV/032/24 beschlossene Lärmaktionsplan (Stufe 4) für die Stadt Schwedt/Oder 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Lärmaktionsplanung dient im Wesentlichen der Gesundheitsvorsorge und hat gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie die Vermeidung oder zumindest die Minderung von Lärmproblemen zum Ziel. Die Stadt Schwedt/Oder ist zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen (mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeuge pro Jahr) verpflichtet. Alle fünf Jahre ist der gültige Lärmaktionsplan zu aktualisieren.

Die Stadt hat mit dem beschlossenen Lärmaktionsplan (Stufe 4) ihre bestehende Lärmaktionsplanung aus dem Jahr 2018 unter Beteiligung der Öffentlichkeit fortgeschrieben.

Neben den kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraßen wurden weitere Straßen mitbetrachtet, vorrangig die Ortsdurchfahren an der L 284 und der L 272.

Im Zuge der Fortschreibung wurden die in der Lärmaktionsplanung von 2018 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Lärminderung auf ihre Umsetzung, Validität und Sinnhaftigkeit vor dem Hintergrund der neuen Lärmkartierung überprüft. Es wurden Betroffenheitsschwerpunkte ermittelt, entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung erarbeitet und anschließend bewertet.

Die Untersuchungen und Aussagen des vorliegenden Lärmaktionsplans 2024 beziehen sich gemäß den gesetzlichen Forderungen ausschließlich auf die verkehrlichen Belange.

Jedermann kann den Lärmaktionsplan in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
 Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

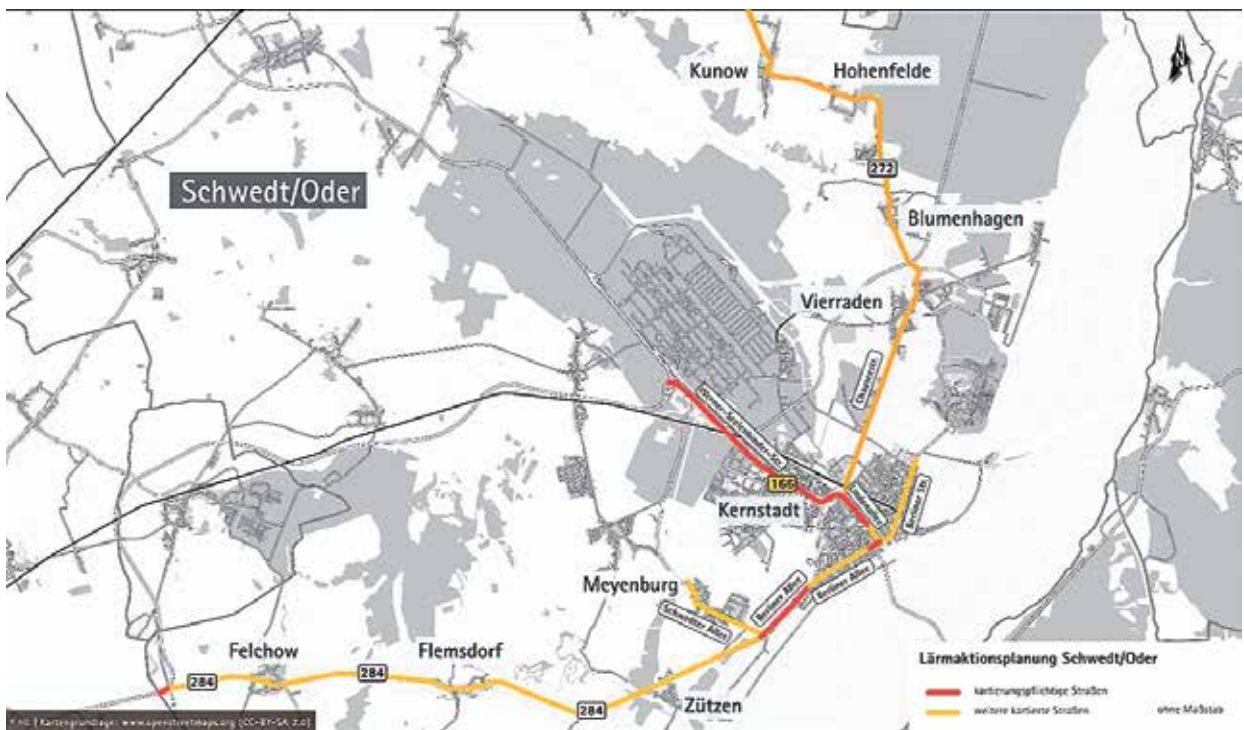
Der Lärmaktionsplan (Stufe 4) ist zudem auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder einsehbar:

[www.schwedt.eu/Bauen&Wohnen/Stadtentwicklung/Konzeptionelle Planungen](http://www.schwedt.eu/Bauen&Wohnen/Stadtentwicklung/Konzeptionelle_Planungen)

Schwedt/Oder, den 11.10.2024

i. V. S. Moritz  
 Hoppe  
 Bürgermeisterin

Amtlicher Teil



## Amtlicher Teil

## Bekanntmachungsanordnung

### Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt als Eigenbetrieb der Stadt Schwedt/Oder und die Entlastung des Intendanten lt. Beschluss der SVV

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte auf ihrer 2. Sitzung am 11. September 2024 den Jahresabschluss 2022 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt und fasste nachstehenden Beschluss:

1. Durch die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder wird der Jahresabschluss der Uckermärkischen Bühnen Schwedt für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt, den Betrag von 275.324,49 EUR aus der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt, 86.583,48 EUR aus der zweckgebundenen Rücklage für die Vorbereitung der Sanierung des Haupthauses zu entnehmen.

4. Dem Intendanten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Gemäß Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg, § 33 (3) liegt der Jahresabschluss 2022 in den Uckermärkischen Bühnen Schwedt an der Besucherkasse vom 28.10.–01.11.2024 öffentlich aus.

Auf dem Bürgerinfoportal der Stadt Schwedt (<https://sessionnet.owl-it.de/schwedt/bi/info.asp>) kann ebenso Einsicht in den Jahresabschluss 2022 genommen werden.

Schwedt, den 07.10.2024

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin

### Jahresabschluss des Amtes Oder-Welse zum 31.12.2022 – Beschluss der SVV Nr. SVV/023/24

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder fasste in ihrer Sitzung am 11. September 2024 nachstehenden Beschluss zum Jahresabschluss des Amtes Oder-Welse zum 31.12.2022:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss des Amtes Oder-Welse zum 31.12.2022.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rat-

haus, im Büro der Bürgerberatung und Sozialversicherung, Zimmer 2.18 aus.

Schwedt/Oder, 24.09.2024

Hoppe  
Bürgermeisterin

### Entlastungen für den Jahresabschluss des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2022 – Beschluss der SVV Nr. SVV/015/24

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder fasste in ihrer Sitzung am 11. September 2024 nachstehenden Beschluss über die Entlastungen für den Jahresabschluss des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2022:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt gem. § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorin, Frau Joanna Medynska, verantwortlich für die Haushaltsführung am 1. Januar 2022 und am 2. Januar 2022, des beauftragten Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse, Herrn Rechtsanwalt Dr. Dominik Lück, verantwortlich für die Haushaltsführung vom 3. Ja-

nuar 2022 bis 18. April 2022 und der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder, Frau Annekathrin Hoppe, verantwortlich für die Haushaltsführung vom 19. April 2022 bis 31. Dezember 2022 für den Jahresabschluss des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2022.

Schwedt/Oder, 24.09.2024

Hoppe  
Bürgermeisterin

### Jahresabschluss der Gemeinde Passow zum 31.12.2022 – Beschluss der SVV Nr. SVV/019/24

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder fasste in ihrer Sitzung am 11. September 2024 nachstehenden Beschluss zum Jahresabschluss der Gemeinde Passow zum 31.12.2022:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Passow zum 31.12.2022.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rat-

haus, im Büro der Bürgerberatung und Sozialversicherung, Zimmer 2.18 aus.

Schwedt/Oder, 24.09.2024

Hoppe  
Bürgermeisterin

Amtlicher Teil

## Entlastungen für den Jahresabschluss der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2022 – Beschluss der SVV Nr. SVV/014/24

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder fasste in ihrer Sitzung am 11. September 2024 nachstehenden Beschluss über die Entlastungen für den Jahresabschluss der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2022:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt gem. § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorin, Frau Joanna Medynska, verantwortlich für die Haushaltsführung am 1. Januar 2022 und am 2. Januar 2022, des beauftragten Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse, Herrn Rechtsanwalt Dr. Dominik Lück, verantwortlich für die Haushaltsführung vom

3. Januar 2022 bis 18. April 2022 und der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder, Frau Annekathrin Hoppe, verantwortlich für die Haushaltsführung vom 19. April 2022 bis 31. Dezember 2022 für den Jahresabschluss der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2022.

*Schwedt/Oder, 24.09.2024*

*Hoppe  
Bürgermeisterin*

## Jahresabschluss der Gemeinde Mark Landin zum 31.12.2022 – Beschluss der SVV Nr. SVV/018/24

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder fasste in ihrer Sitzung am 11. September 2024 nachstehenden Beschluss zum Jahresabschluss der Gemeinde Mark Landin zum 31.12.2022:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Mark Landin zum 31.12.2022.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rat-

haus, im Büro der Bürgerberatung und Sozialversicherung, Zimmer 2.18 aus.

*Schwedt/Oder, 24.09.2024*

*Hoppe  
Bürgermeisterin*

## Entlastungen für den Jahresabschluss der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2022 – Beschluss der SVV Nr. SVV/013/24

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder fasste in ihrer Sitzung am 11. September 2024 nachstehenden Beschluss über die Entlastungen für den Jahresabschluss der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2022:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt gem. § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorin, Frau Joanna Medynska, verantwortlich für die Haushaltsführung am 1. Januar 2022 und am 2. Januar 2022, des beauftragten Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse, Herrn Rechtsanwalt Dr. Dominik Lück, verantwortlich für die Haushaltsführung vom

3. Januar 2022 bis 18. April 2022 und der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder, Frau Annekathrin Hoppe, verantwortlich für die Haushaltsführung vom 19. April 2022 bis 31. Dezember 2022 für den Jahresabschluss der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2022.

*Schwedt/Oder, 24.09.2024*

*Hoppe  
Bürgermeisterin*

## Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2022 – Beschluss der SVV Nr. SVV/017/24

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder fasste in ihrer Sitzung am 11. September 2024 nachstehenden Beschluss zum Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2022:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2022.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rat-

haus, im Büro der Bürgerberatung und Sozialversicherung, Zimmer 2.18 aus.

*Schwedt/Oder, 24.09.2024*

*Hoppe  
Bürgermeisterin*



## Amtlicher Teil

## Entlastungen für den Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg für das Haushaltsjahr 2022 – Beschluss der SVV Nr. SVV/011/24

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder fasste in ihrer Sitzung am 11. September 2024 nachstehenden Beschluss über die Entlastungen für den Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg für das Haushaltsjahr 2022:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt gem. § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorin, Frau Joanna Medynska, verantwortlich für die Haushaltsführung am 1. Januar 2022 und am 2. Januar 2022, des beauftragten Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse, Herrn Rechtsanwalt Dr. Dominik Lück, verantwortlich für die Haushaltsführung vom

3. Januar 2022 bis 18. April 2022 und der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder, Frau Annekathrin Hoppe, verantwortlich für die Haushaltsführung vom 19. April 2022 bis 31. Dezember 2022 für den Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg für das Haushaltsjahr 2022.

*Schwedt/Oder, 24.09.2024*

*Hoppe  
Bürgermeisterin*

## Öffentliche Ausschreibung – Schwedt/Oder, Ortsteil Felchow, ehemaliger Kindergarten

Die Stadt Schwedt/Oder bietet ein bebautes Grundstück, gelegen im Schwedter Ortsteil Felchow, Pinnower Ende 1, zum Kauf an.

Felchow ist seit der Eingemeindung am 01.01.2021 ein Ortsteil der Stadt Schwedt/Oder mit ca. 280 Einwohnern (Stand 2023). Das Verkaufsobjekt befindet sich im Ortszentrum gegenüber der denkmalgeschützten frühgotischen Feldsteinkirche und ist seit längerem ungenutzt und leerstehend. Zuletzt wurde das Objekt als Kindergarten bis 2019 genutzt. Die Fläche des Verkaufsgrundstückes beträgt insgesamt ca. 1.445 m<sup>2</sup> und umfasst folgende Flurstücke der Flur 3 der Gemarkung Felchow:

Flurstück	Grundstücksgröße	Nutzart	Besonderheiten
74	912 m <sup>2</sup>	Gebäude	–
183	ca. 533 m <sup>2</sup>	Gartenland	erst noch zu vermessende Teilfläche
	<b>= 1.445 m<sup>2</sup></b>		

Die stark sanierungsbedürftigen Gebäude sind miteinander verbunden und bestehen aus insgesamt drei Gebäudeteilen:

- Hauptgebäude von ca. 1900: ehemaliges altes Schulgebäude
- Nebengebäude 1: ehemaliges Stallgebäude und Waschküche
- Nebengebäude 2 von 1998: es verbindet das Hauptgebäude mit dem Nebengebäude 1

Bauvorhaben in diesem Bereich werden nach § 34 Baugesetzbuch beurteilt (ungeplanter Innenbereich).

Vom Käufer sind die Kosten für die Beurkundung sowie alle sonstigen mit dem Vertrag entstehenden Kosten und Gebühren wie z. B. Notarkosten, Grunderwerbssteuer (6,5%), Grundbuchamt usw. zu tragen. Die Kosten der Vermessung für das Gartenland (Flurstück 183) trägt ebenfalls der Käufer. Sämtliche mit der Vertragsbeurkundung verbundenen Kosten trägt der Käufer.

Die Frist zum Einreichen von Angeboten endet am **30.11.2024**

Mit dem Angebot sind Unterlagen, die die zukünftige Nutzung des Objektes sowie die Nutzung des Umlandes beschreiben, zwingend einzureichen. Die Unterlagen werden vertraulich behandelt. Ausschlaggebend für die Erteilung des Zuschlages ist das **Höchstgebot**. Für das bebaute Grundstück muss ein Mindestgebot von 26.000,00 € ausgewiesen werden. Dies stellt den gutachterlich festgestellten Verkehrswert dar. Das Gutachten ist bei der Stadt

Schwedt/Oder ausgelegt und einsehbar. Eine Vervielfältigung und Weitergabe des Gutachtens an Dritte sind nicht möglich. Ein Energieausweis für das Gebäude liegt ebenfalls vor und ist jederzeit einsehbar.

Weitere Auskünfte erteilt Frau Hügelow, Telefon 446-130, vom Flächenmanagement der Stadt Schwedt/Oder.

Objektbesichtigungen werden bei Voranmeldungen zu folgenden Zeiten angeboten:

Montag, den 04.11.2024 von 9:00–12:00 Uhr  
Dienstag, den 12.11.2024 von 15:30–18:00 Uhr

Es werden nur Gebote berücksichtigt, die in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot zur Grundstücksausschreibung Felchow alte Kita – Nicht öffnen!“ bei der

Stadt Schwedt/Oder  
Flächenmanagement  
Außenstelle: Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 24, Zimmer 1.01  
16303 Schwedt/Oder

bis zum 30.11.2024 eingereicht werden.

Nach Ablauf der Frist eingereichte Unterlagen bleiben unberücksichtigt. Rechtsansprüche aus dieser Ausschreibung und der Vergabeentscheidung können nicht hergeleitet werden. Die Stadt Schwedt/Oder ist in ihrer Entscheidung über die Erteilung eines Zuschlages frei.

*Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin*

Amtlicher Teil



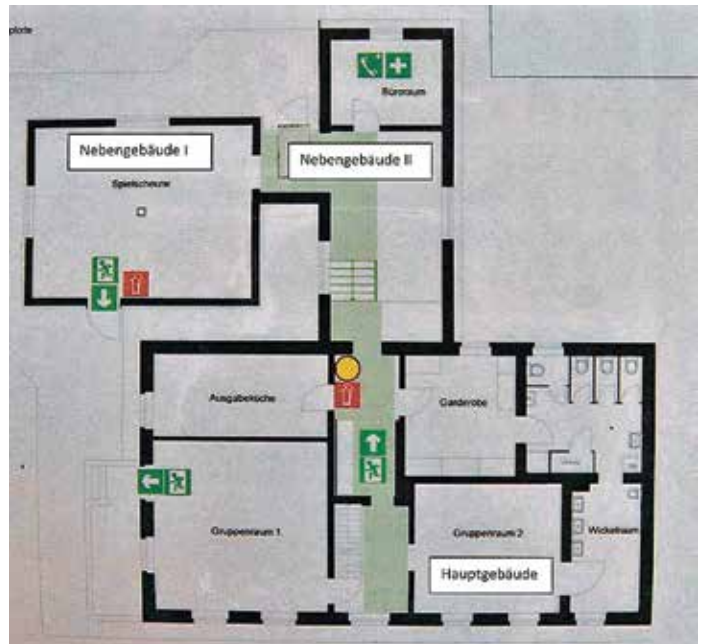
Lage des Verkaufsobjektes im Ortskern



Blick auf den ehemaligen Kindergarten von der Straße Pinnower Ende



Darstellung der zum Verkauf stehenden Fläche



Grundrisse und Raumaufteilung der Bestandsgebäude im Erdgeschoss

## Amtlicher Teil

## Bekanntmachung – Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Moorrevitalisierung in der Torfgraben-Niederung (südliches Randowbruch)“

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg (VwVfGBbg), § 73 Abs. 3, 4, und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Stadt Schwedt/Oder auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde Folgendes bekannt:

### I. Öffentliche Anhörung

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag der Autobahn GmbH des Bundes (Vorhabenträger) beim Landesamt für Umwelt, Referat W11 „Obere Wasserbehörde“ (Planfeststellungsbehörde), ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

### II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist eine Wiedervernässung von Niedermoorböden durch eine langfristige Anhebung des Grundwasserstandes in der Torfgraben-Niederung im Randow-Welse-Bruch. Damit können sich moorbildende Prozesse wieder einstellen und ein langfristiger Erhalt der verbliebenen Torfsubstanz wird unterstützt. Für die Wiedervernässung der Flächen werden punktuelle Staumaßnahmen im Bereich des Torfgrabens sowie ein punktuell Verschließen von seitlich einmündenden Entwässerungsgräben aus den angrenzenden Feuchtwiesen erforderlich.

Der nördliche Teil der Vorhabensfläche gehört mit dem in der Gemeinde Casekow liegenden Ortsteil Blumberg zum Amtsbereich des Amtes Gartz (Oder), der südliche Teil gehört mit dem Ortsteil Schönow zur Stadt Schwedt/Oder.

### III. Auslegung der Planunterlagen

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

**vom 4. November 2024 bis einschließlich 3. Dezember 2024**

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 24, 16303 Schwedt/Oder, (Raum 1.10), zur allgemeinen Einsichtnahme auslegt.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in dem Flurstückverzeichnis die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse anonymisiert worden. Auf Verlangen kann dem jeweiligen Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises/ Reisepasses zu dem betreffenden Flurstück Auskunft erteilt werden. Bevollmächtigte haben zusätzlich eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

**Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen sind auch im oben genannten Zeitraum im Internet über die Homepage des Landesamtes für Umweltschutz unter <http://ifu.brandenburg.de/info/owb> einsehbar. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet**

### IV. Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis **zum 17. Dezember 2024** (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, 16303 Schwedt/Oder, dem Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153, 16307 Gartz (Oder) oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W11, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Ein-

wendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben werden.

2. Einfache E-Mails erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Das Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde sowie die Stadtverwaltung Schwedt/Oder und das Amt Gartz (Oder) verfügen nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.
3. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang sowie Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Die Einwendung ist mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift und Angabe des Namens des Einwenders zu versehen.
5. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
6. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäße Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.
7. Die Erörterung kann durch eine Onlinekonsultation ersetzt werden oder mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz.
8. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
9. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
10. **Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: <http://ifu.brandenburg.de/info/owb>.**

### V. Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren

## Amtlicher Teil

von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Referat W11, Landesamt für Umwelt Brandenburg Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; W11@LfU.Brandenburg.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der ggf. gegebenen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros sowie betroffenen Behörden und weiteren behördeninternen Stellen zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/datenschutzhinweise-lfu.pdf>.

### VI. Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7

des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 14)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 4)

Schwedt/Oder, 07.10.2024

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin

## Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

### Öffentliche Bekanntmachung – Bodenordnungsverfahren Hohenselchow, Verfahrens-Nr.: 5-005-J

#### I. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan

Die Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Die Auslegung folgender Bestandteile des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan wird gemäß § 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter nachfolgender Adresse <https://b9g.de/bov-hohenselchow> ersetzt:

- Bestandteil 1 – Textlicher Teil
- Bestandteil 4 – Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 5 – Wertermittlungskarten
- Bestandteil 6 – Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 – Zuteilungskarten / Sonderkarten

Im Übrigen erfolgt die Auslegung der Bestandteile des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan zur Einsichtnahme und Erläuterung für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

- am 13.11.2024 von 10:00 bis 18:00 Uhr
- am 14.11.2024 von 09:00 bis 14:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Nebenstraße 8, 16306 Hohenselchow-Groß Pinnow.

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete vom Vermessungsbüro Derksen König am 08.11.2024 von 08:00 bis 16:00 Uhr unter der Telefonnummer 0331-704312-24 zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten und zur Vermeidung von unnötigen gesundheitlichen Gefährdungen durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

#### II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

- am 27.11.2024 von 10:00 bis 18:00 Uhr
- am 28.11.2024 von 09:00 bis 14:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Nebenstraße 8, 16306 Hohenselchow-Groß Pinnow statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin ver-

treten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Anhörungstermin schriftlich beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
**Grabowstraße 33**  
**17291 Prenzlau**

erhoben werden.

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, Widersprüche gegen den Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan vorrangig auf schriftlichem Wege einzulegen.

Sollten Sie den Anhörungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige **telefonische Terminvereinbarung**.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete vom Vermessungsbüro Derksen König vom 18.11.2024 bis 19.11.2024 jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter der Telefonnummer 0331-704312-24 zur Verfügung.

Bringen Sie bitte sowohl zum Auslegungstermin, als auch zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den Ihnen zugesandten Auszug des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan mit.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Prenzlau, 11.10.2024

Im Auftrag  
Steffen Brack  
Regionalteamleiter

## Amtlicher Teil

## Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das IV. Quartal 2024 am 15. November 2024 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Regenwassergebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und

Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – Zahlungserinnerung.

*Schwedt/Oder, 09.10.2024*

*Hoppe  
Bürgermeisterin*

## Stadt Schwedt/Oder – Die Bürgermeisterin als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Grünow

### Einladung

Die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Grünow findet am Dienstag, den 12.11.2024 um 16:00 Uhr im Sportlerheim des FC 06 Einheit Grünow e. V., Schönermarker Str. 5 a in Grünow statt. Ich lade alle Jagdgenossen zu dieser Veranstaltung ein. Jagdgenossen sind alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücksflächen der Gemarkung Grünow sowie der Gemarkung Landin in der Flur 5 der Flurstücke 167/2, 169, 170, 196 – 247, 251, 252, 256, 257, 258/2, 262/4, 267, 269, 278 – 283, 285 – 328, 340, 378 – 393, 499, 537, 543, 544, 551, 574 und 587 – 592 in der Flur 6 der Flurstücke 126, 127 und 128.

Die Niederschrift der Vollversammlung vom 19.03.2024 liegt 30 Minuten vor Versammlungsbeginn zur Einsicht aus.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Änderungsanträge zur Niederschrift der Vollversammlung vom 19.03.2024
5. Kassenbericht des Jagdjahres 2021/2022
6. Kassenbericht des Jagdjahres 2022/2023

7. Kassenbericht des Jagdjahres 2023/2024
8. Rechnungsprüfungsbericht des Jagdjahres 2021/2022
9. Rechnungsprüfungsbericht des Jagdjahres 2022/2023
10. Rechnungsprüfungsbericht des Jagdjahres 2023/2024
11. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes des Jagdjahres 2021/2022
12. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes des Jagdjahres 2022/2023
13. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes des Jagdjahres 2023/2024
14. Beschluss Haushaltsplan 2024/2025
15. Beschluss zur Rückzahlung von Wildschadenspauschale nach Jagdpachtvertragbeendigung
16. Verpachtung von 2 Jagdbezirken in der Gemarkung Grünow
17. Neuwahlen Jagdvorstand
18. Informationen des Jagdvorstehers
19. Beendigung der Vollversammlung

*Schwedt/Oder, den 24.09.2024*

*gez. Köhn  
für die Bürgermeisterin als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Grünow*

## Einladung aller Landbesitzer und Landpächter der Gemarkung Passow/Wendemark zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft

Die Mitgliederversammlung findet am Dienstag, dem 19. November 2024, um 19 Uhr, in den Räumen der AHV, Schulstraße 34, 16303 Schwedt/Oder, Ortsteil Passow statt.

#### Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- Kassenbericht 2022/23

- Entlastung des Vorstandes
- Bericht zum Jagdjahr 2022/23
- Anträge an die Jagdgenossenschaft
- Aktuelle Probleme
- Sonstiges

*Der Vorstand*

Nichtamtlicher Teil

## Ehrenamtliche und hauptamtliche Beauftragte

### Ehrenamtliche Beauftragte

#### Integrationsbeauftragter

Herr Erik Ballentin

Sprechstunde jeden zweiten und letzten Mittwoch im Monat von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Raum 225, Haus der Bildung und Technologie, Berliner Straße 52e, 16303 Schwedt/Oder

Telefon: 03332/8334580

E-Mail: eballentin@schwedt.de

#### Behindertenbeauftragter

Herr Matthias Wagner

Sprechstunde montags 14 bis 16 Uhr im Jugendclub Külz, Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 2 c

Telefon: 015124195566

E-Mail: inklusion.schwedt@gmail.com

### Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald

Sprechstunde jeden 2. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr in der DRK-Geschäftsstelle, August-Bebel-Straße 13A oder Termine nach Vereinbarung

Telefon: 03332 512113

E-Mail: e.grunwald@swschwedt.de

### Hauptamtliche Beauftragte

#### Gleichstellungsbeauftragte

Frau Sabrina Schäfer

Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Ort: Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.73

Telefon: 03332 446-388

E-Mail: gleichstellung@schwedt.de

## Dein Platz für morgen

Die Stadt Schwedt/Oder bietet zum September 2025 attraktive und zukunftsorientierte Ausbildungs- und Studienplätze in folgenden Bereichen an:

**Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter (m/w/d),**

**Staatlich anerkannte Erzieherin oder Staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d),**

**Öffentliche Verwaltung Brandenburg – duales Studium zum Bachelor of Laws.**

Wir bieten attraktive Ausbildungs- und Studienvergütungen, Abschlussprämien, 30 Tage Urlaub, gute Übernahmemöglichkeiten ...

Entdecke  
den Platz für  
morgen.



Ende des nicht amtlichen Teils

## Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint am **30. November 2024**.

Redaktionsschluss ist der **13. November 2024**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht amtliche) Texte zu kürzen.